

439/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHÖBER, Freundinnen und Freunde haben am 18. April 1996 unter der Nr. 407/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Geheimdienste in Österreich" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat :

- "1. Profil Nr. 16 vom 15. April 1996 zitiert den Innenminister mit einer hochinteressanten Beantwortung einer brisanten Frage: Frage profil: "Kann heute eine Firma, Siemens etwa, bei der Staatspolizei Erkundigungen über einen Mitarbeiter einziehen?" - Antwort des Innenministers: "Da und dort , wenn es um konkrete Personen geht , gibt es durchaus die Möglichkeit , sich miteinander zu verständigen. So wie es auch die Überwachung privater Anlagen gibt , wenn sie gefährdet sind." Diese Antwort läßt den Schluß zu, daß es, so wie im Umfeld des Noricum-Skandals aufgedeckt , weiterhin auf Urgenz von Firmen die Bespitzelung von Firmenangestellten gibt. Ist der Innenminister mit dem oben angeführten Wortlaut korrekt zitiert? In welchem Sinn und in welchem Umfang kommt es derzeit durch die Staatspolizei zu Überwachungen von Firmenangehörigen? Existiert ein konkreter Anlaßfall im Bereich der Firma Siemens? Auf welcher gesetzlichen Basis steht eine Bespitzelung von Werksangehörigen im Auftrag der Firma? In welchen konkreten Fällen hat es in den Jahren 1990 bis 1995 jeweils Anträge von Firmen auf Personalüberwachung und Sicherheitskontrolle von Firmenangehörigen gegeben? Wieviele dieser Fälle wurden jeweils realisiert?
2. In der Öffentlichkeit wird mehrfach bereits über detaillierte Reformpläne des Innenministeriums für die Staatspolizei berichtet. Welche Detailplanungen für diese Reform liegen derzeit vor? Welche sind die politischen und organisatorischen Hauptstoßrichtungen dieser Reform? Wie beurteilen Sie die Notwendigkeit der Schaffung einer eigenen Analysestelle im Bereich der Staatspolizei? Ist die Schaffung von regionalen Mitarbeitern der Staatspolizei im Bereich der Bezirksgendarmeriekommanden ein Reformbestandteil?
3. Welche Informationen besitzen Sie über die Tätigkeit der beiden österreichischen Heeresgeheimdienste? Wie beurteilen Sie die gesetzliche Legitimation dieser beiden Geheimdienste? In wievielen Fällen hat es in den Jahren 1990 bis 1995 jeweils direkte Kooperationen zwischen den Heeresgeheimdiensten und der Staatspolizei gegeben? Welche Informationen besitzen Sie über das Anlegen von Personenakten über zivile Personen seitens der beiden Heeresgeheimdienste?
4. Wie hoch war die Zahl der jährlich bearbeiteten Personenakten in den Jahren 1990 bis 1995 jeweils durch die Staatspolizei?
5. Der Kurier vom 14. Jänner 1996 berichtet darüber, daß ein

NEWS-Bericht unter dem Titel "Achtung , Schützen" eine Fehlinformation über angebliche Waffenlager von Südtiroler Schützenverbänden in Nordtirol angelegt worden seien. Die Abteilung II , 7 im Innenministerium schreibt dazu in einem Bericht : "Es besteht der begründete Verdacht , daß der nicht existente Bericht der Tiroler Sicherheitsbehörden von Kreisen lanciert wurde , die eine europäische Region Tirol im Sinne der Europäischen Union zu boykottieren beabsichtigen. Die Ermittlungen in diese Richtung wurden eingeleitet. " Vor Gericht versicherte der befragte Verfasser des NEWS-Berichtes , daß er ein gefälschtes Papier über die angeblichen Waffenlager der Südtiroler Schützen in Nordtirol beim HNA bekommen habe. Ist Ihnen dieser Sachverhalt bekannt? Wenn ja , welche konkreten Detailinformationen besitzen Sie über diesen Sachverhalt? Wurde in diesem Zusammenhang eine interne Untersuchung angestellt? Wenn ja , mit welchen konkreten Ergebnis?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt :

Zu Frage 1 :

Der im "Profil" abgedruckte Wortlaut dieser Frage und der darauf erteilten Antwort entspricht nach meiner Erinnerung dem Ablauf des Gespräches. Ich weise allerdings darauf hin, daß eine Bezugnahme auf die Firma SIEMENS zwar in der Frage, nicht aber in der Antwort erfolgt ist. Letztere ist vielmehr ausschließlich an der abstrakten Rechtslage orientiert und hat daher keinen konkreten Anlaßfall im Blick.

Gemäß § 55 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes dürfen Sicherheitsbehörden für Zwecke einer im öffentlichen Interesse gelegenen Sicherung von Tatsachen , die unter strafrechtlichem Geheimhaltungsschutz stehen, Sicherheitsüberprüfungen vornehmen. Eine Sicherheitsüberprüfung ermächtigt nicht zu einer "Überwachung" des Betroffenen , also zur Ermittlung personenbezogener Daten, sondern lediglich zur Durchsicht (=Verarbeitung) der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die bis dahin von der Behörde in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt worden sind.

Im Sinne dieser Gesetzbestimmung ist meine damalige Antwort zu verstehen. Es ist evident, daß Firmen in deren Produktions- oder Vertriebsbereich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse mit Bezug auf Hochtechnologie bestehen, insoweit unter strafrechtlichem Geheimhaltungsschutz stehen. Dementsprechend halte ich eine Vorgangsweise einer Sicherheitsbehörde sowohl für legitim als auch für rechtmäßig, die in Kenntnis des bevorstehenden oder bereits erfolgten Eintritts eines Mitarbeiters in diesen geheimnisgesicherten Bereich eines Unternehmens ihre Unterlagen (-Daten , die sie in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt hat) präventiv durchsicht , um abzuklären, ob bei dem Betroffenen strafbare Handlungen wahrscheinlich sind (§ 22 Abs. 2 SPG) . Dies bedeutet freilich nicht , daß in solchen Fällen das Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung dem betreffenden Unternehmen mitgeteilt wird; dies wäre nur zulässig, wenn eine Erklärung des Betroffenen

vorliegt, daß er mit der Übermittlung der im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung verarbeiteten Daten an einen Dritten, etwa seinen Dienstgeber, einverstanden ist.

Ich kann folglich bei bestehender Rechtslage keine Ansatzpunkte für "Bespitzelung" von Mitarbeitern erkennen und weise im übrigen darauf hin, daß der zuständigen Abteilung meines Ministeriums in den Jahren 1990 bis 1995 keine Ersuchen um Durchführung einer Sicherheitskontrolle von Firmen zugegangen sind. Im übrigen verweise ich auf meine Beantwortung dieser Frage in der 16. Nationalratssitzung vom 17. April 1996.

Zu Frage 2:

Die Reformmaßnahmen befinden sich in Teilbereichen wie innere Organisation, EDV-Ausstattung, Arbeitsabläufe usw. bereits in Umsetzung, in anderen Bereichen sind noch weitere Abstimmungen notwendig. Ich kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine nähere Auskunft hiezu geben.

Zu Frage 3:

Als Bundesminister für Inneres obliegt es mir nicht, die Tätigkeit von Dienststellen eines anderen Ressorts zu beurteilen. Über Anzahl der Kontakte zu den Heeresdienststellen werden keine Aufzeichnungen geführt. Eine weitergehende Beantwortung dieser Frage fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Zu Frage 4:

Darüber werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

Zu Frage 5:

Der Sachverhalt und die bezughabenden Medienberichte im In- und Ausland sind meinem Ressort bekannt. Die Ermittlungen hiezu sind noch nicht abgeschlossen. Es ist mir daher nicht möglich, Detailinformationen darüber zu geben.